

zu dieser Art Selbsthilfe nicht rathen, schwerlich zustimmen, sondern, nach bereits geschehener Selbstentschädigung, nur nicht ihn restitutionspflichtig erklären wird.

St. Pölten,

Prof. Josef Gundlhuber.

IV. (Ein Verwahrer, der zugleich Gewalthaber ist.) Dem Pfarrer Ivo wurde im Jahre 1872 von einem Manne eine Summe von 2000 Gulden in barem Gelde übergeben zur Verwendung für die Armen der Pfarre, besonders für arme Kranke, für nothleidende Familien u. dgl., ganz nach Ermessen des Pfarrers, und zwar sollte nach der Absicht des Wohlthäters nicht etwa das Geld fruchtbringend angelegt und nur die jährlichen Interessen zu diesem Zwecke verwendet werden, sondern der Pfarrer sollte immer hinlänglich Mittel zur Hand haben, um bei jedem vorkommenden Falle eine entsprechende, ausgiebige Unterstützung gewähren zu können. Der Pfarrer freut sich dieser ausgiebigen Hilfsquelle für seine Armen, findet aber bei reiflicher Erwägung, daß er nach seiner Kenntniß der Pfarrgemeinde gewiß mit jährlichen 200 Gulden ausreichen werde; wenn er nun den größeren Theil der Summe fruchtbringend anlegte, so würde er durch das jährliche Interesse einen nicht unbedeutenden Gewinn erzielen. Er kauft sofort Staatsschuldverschreibungen, Notenrente zum Course von 72·30 und erhält somit für 1446 Gulden Baargeld Obligationen im Nominalwerthe von 2000 Gulden. Da er nun jährlich 84 Gulden an Zinsen einnimmt, so hatte er wirklich bis zum Jahre 1878 immer hinlänglich baares Geld, um die Armen nach der Intention des Spenders zu unterstützen. Jetzt aber war das Baargeld fast zu Ende; er war gezwungen, die Werthpapiere zu dem niedrigen Tagescourse von 61·50, also um 1230 Gulden zu verkaufen. Dessenungeachtet hatte er durch die Fructification, da die Interessen 504 Gulden betragen hatten, noch 288 Gulden reinen Gewinn erzielt. Allein da

er aus diesem Anlasse genaue Revision der Rechnung und Con-
trirung der Cassa vornimmt, findet er zu seinem Schrecken,
daß, obwohl er alle Ausgaben verzeichnet zu haben meint,
der Cassastand um 30 Gulden geringer ist, als es nach der
Rechnung sein sollte. Es fragt sich nun, ob der Pfarrer
diesen Abgang von 30 Gulden zu ersetzen verpflichtet sei.

— Ivo ist durch die Annahme des ihm übergebenen Geldes
stillschweigend und thatsächlich einen Verwaltungs-Vertrag
eingegangen, d. h. er ist Verwahrer (depositarius) ge-
worden, insoferne er das Geld zur Bewahrung übernimmt
und zugleich Gewalthaber (mandatarius), insoferne er
auch ein ihm aufgetragenes Geschäft im Namen des anderen
zur Besorgung übernimmt. (Allg. bürgerl. Gesetzbuch §. 1002.)
Als Verwahrer ist er bloß Inhaber der ihm anvertrauten
Sache mit der Pflicht, sie vor Schaden zu sichern; er darf
davon nicht Gebrauch machen, widrigens jeder Schaden, den
die Sache erleidet, ihm zugerechnet wird. (Ebenb. §§. 958,
965.) Als Mandatar ist er verpflichtet, das Geschäft seinem
Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäß emsig und
redlich zu besorgen; überschreitet er die Grenzen der Voll-
macht, so haftet er für die Folgen. (§. 1009.) Diese Bestim-
mungen unseres bürgerlichen Gesetzbuches sind ohne Zweifel
auch für das Gewissen bindend, da sie eigentlich nur ein
präciser Ausdruck der diesfalligen Forderungen des natür-
lichen Gesetzes sind. Ivo war also verpflichtet, das ihm an-
vertraute Geld mit der verhältnißmäßigen Sorgfalt zu ver-
wahren und davon die Armen nach der Absicht des Wohl-
thäters zu unterstützen. Wäre dann zufällig durch eine Staats-
crida der Werth des Geldes plötzlich auf die Hälfte oder
noch tiefer herabgesunken, so ist er dafür durchaus nicht ver-
antwortlich. Ivo hat aber die Sache nicht verwahrt, „son-
dern sie zu einem Geldgeschäfte verwendet“; er hat damit auch
die Grenzen seiner Vollmacht überschritten. Es fragt sich
nun: Hat er dadurch ein Unrecht begangen? Wofür muß er

haften? Wem gehört der aus dem Geldgeschäfte erzielte Gewinn?

Der heil. Alphons Ligouri antwortet bezüglich der Erlaubtheit eines solchen Vorgehens in folgender Weise: „Si depositum sit res usu consumptibilis, ut triticum, vinum, pecunia, quae exponendo absumitur, eaque tradita sit certo numero, pondere et mensura, non videtur depositarius peccare saltem graviter iis utens, si certus sit, se tantundem ejusdem bonitatis habiturum, quando repetatur.“ (l. IV. tr. V. n. 748.) Wenden wir dies an auf unseren Fall. Wenn Ivo bei dem Geldgeschäfte alle mögliche Vorsicht beobachtet, z. B. durch Ankauf nur gewiß guter Werthpapiere, durch Einlagen in eine solide Sparkasse, durch Darleihen gegen genügende Hypothek; oder wenn er selber ein bedeutendes Vermögen besitzt, so daß er aus demselben für den Fall eines ungünstigen Verlaufes des Geldgeschäftes jeden Schaden zuverlässig ersetzen kann; wenn er ferner mit aller Sicherheit dafür sorgt, daß er genau nach der Intention des Wohlthäters alljährlich eine entsprechende Summe verwenden kann: so ist seine Handlungsweise nicht unrecht. Denn da unter solchen Verhältnissen die für die Armen bestimmte Summe nicht der geringsten Gefahr ausgesetzt ist, würde sicher auch der Hinterleger damit einverstanden sein, zumal wenn der Verwahrer die aus dem Geschäfte erwachsenden Vortheile im Vorhinein dem gleichen wohlthätigen Zwecke überweist. „Si depositarius (Lig. ibid.) bona fide existimet, depository non displiciturum, si re deposita utatur, licebit uti — alias non.“ Die Zustimmung des Hinterlegers aber könnte der Verwahrer keineswegs voraussetzen, wenn jene günstigen Bedingungen, welche das anvertraute Geld vor jedem Schaden sichern, nicht vorhanden wären. Wenn also Ivo — sei es auch bona fide — in Folge zu geringer Kenntnisse im Geldwesen Werthpapiere kaufen würde, welche bald darauf werthlos werden, wenn er

das Geld einer Bank anvertraute, die dem Frache anheimfällt, und wenn er im Falle des Mißlingens den Schaden gutzumachen entweder nicht Willens oder voraussichtlich nicht in der Lage wäre, so würde er dadurch die durch den Verwahrungsvertrag übernommene Pflicht in grober Weise verletzen und von einer schweren Sünde nicht entschuldiget werden können.

Daraus geht nun auch schon hervor, wofür Ivo zu haften hat. Er muß jeden Schaden, welcher das ihm anvertraute Geld trifft, gutmachen insoweit, als er durch den eigenmächtigen Gebrauch des von ihm verwahrten Gutes und durch Ueberschreitung seiner Vollmacht bei Verwaltung des Geldes daran Schuld trägt; er muß demnach in diesem Falle so viel ersetzen, daß die Armen (welche an die Stelle des Hinterlegers treten) nicht im geringsten verkürzt erscheinen.

In unserem Falle ist aber aus dem Geldgeschäfte ein Schaden nicht entstanden, sondern es sind vielmehr Vortheile daraus erwachsen. Wem gehört nun dieser Gewinn?

Ivo war durchaus nicht verpflichtet, ja unter gewissen oben angeführten Umständen nicht einmal berechtigt, das verwahrte Geld nutzbringend anzulegen. That er es dennoch, so durfte er es nie auf Risiko der anvertrauten Summe thun, sondern er mußte den Willen haben, jede etwaige Verringerung derselben gutzumachen; den eventuellen Gewinn konnte er im Vorhinein für sich in Anspruch nehmen wollen oder dem wohlthätigen Zwecke des Capitals zuwenden. Im ersteren Falle wurde er factisch Anleiher (*mutuatarius*) bezüglich der von ihm zum Geldgeschäfte verwendeten Summe, und wenn dies auch ohne Vorwissen des Hinterlegers geschehen ist, so ist dennoch Ivo nach der oben angeführten Lehre des hl. Alphons Vigouri (wenn anders die dort aufgestellten Bedingungen vorhanden sind) wenigstens keiner schweren Sünde zu beschuldigen und darf zweifellos die *fructus mere civiles*, die er nur durch seine „*industria*“ erzielt

hat, für sich behalten. Wir bemerken ausdrücklich, daß wir nur die strenge Rechtsfrage vor Augen haben und eine solche Handlungsweise nicht etwa als löblich und nachahmenswerth hinstellen möchten. — Wie aber im anderen Falle, wenn Ivo aus reinem liebevollen Eifer für die Armen das lucrative Geschäft unternommen hat? Als er das Geld fruchtbringend anlegte, hatte er den Vorsatz, dadurch ein Werk der Liebe zu üben und er hat sich dadurch ohne Zweifel ein Verdienst vor Gott erworben; und wenn er jetzt seinem Vorsatz getreu bleibt, so ist die Zuwendung des erzielten Gewinnes ein Liebeswerk, ein Almosen, welches von ihm gespendet wird und für ihn verdienstlich ist. Wenn er aber jetzt nach geendigtem Geldgeschäfte seinen anfänglichen Entschluß ändern und den Gewinn für sich behalten wollte? Auch dann kann er einer Ungerechtigkeit nicht beschuldigt werden, da nicht einmal ein Versprechen vorausgegangen ist, das ihn *sub fidelitate* verpflichten könnte, sondern nur ein Vorsatz; „*propositum vero, quantumvis firmum, vinculum obligationis non producit.*“ (Gury.)

Hiermit ist zugleich die Frage des Ivo gelöst, ob er für die 30 Gulden, welche bei der Revision der Rechnung fehlen, ersatzpflichtig sei. Keineswegs; denn wenn er nach der bisherigen Erörterung ohne Ungerechtigkeit den ganzen Gewinn für sich behalten könnte, so darf er sich doch offenbar nicht beunruhigen darüber, daß er diesen geringen Theil des Gewinnes nicht zu verrechnen vermag. Er hat ja für die Armen immerhin noch mehr als 250 Gulden gewonnen und mag sich ruhig des guten Werkes, das er dadurch gethan hat, freuen; gewiß würden auch der Spender des Capitales und die Armen ihm dankbar sein, wenn sie nur seine Handlungsweise wüßten.

Aber auch noch von einem anderen Gesichtspunkte aus ist Ivo von der Ersatzpflicht frei. Es kann ihm nämlich hinsichtlich dieses Abganges nicht einmal eine bedeutende, zu-

ridische, noch weniger irgend theologische Schuld (eine Sünde im Gewissensbereiche) zur Last gelegt werden, da er für dieses anvertraute Geld eine eigene Kasse gehabt, eine genaue Rechnung geführt und sicher nie für sich davon etwas verwendet hat — auch nicht leihweise. Er könnte unter diesen Voraussetzungen, da er seinen Verpflichtungen als Verwahrer und Gewalthaber auf's gewissenhafteste nachgekommen ist, selbst dann nicht zur Restitution verhalten werden, wenn er, ohne ein gewinnbringendes Geldgeschäft zu machen, einfach die übergebene Summe nach der Absicht des Wohlthäters verwendet hätte.

St. Oswald.

Joseph Sailer,

Pfarr-Vicar, emerit. Prof. der Moral-Theologie.

V. (Domicilfrage.) Carl Sutorius, aus der Pfarre Eck gebürtig, katholisch, minderjährig, fühlte sich veranlaßt, zu heirathen. Zu diesem Zwecke kaufte er sich mit seiner Braut Anna, aus der Pfarre Kirchholz, ein Anwesen in der Pfarre Bach gelegen. Das Eheversprechen fand beim Pfarramte der Braut statt und das dreimalige Aufgebot wurde ebendasselbst und in der Geburtspfarre des Bräutigams vorgenommen. Nach Ablauf der Verkündzeit ersuchte Carl Sutorius, der seit etwa vierzehn Tagen auf dem angekauften Anwesen in der Pfarre Bach sich schon aufhielt, soweit die öfteren Reisen in den Ehe-Angelegenheiten es zuließen, den Pfarrer von Eck um Einsegnung der Ehe. Der Pfarrer, welcher im Bräutigam sein langjähriges Pfarrkind erkannte, sagte zu und bestimmte Zeit und Stunde der Trauung. Nach der Copulation jedoch erinnerte er sich, daß Carl seit vierzehn Tagen eigentlich nicht mehr sein Pfarrkind sei, und da es die Braut niemals gewesen, so zweifelte er in Bezug der Giltigkeit der abgeschlossenen Ehe vi defectus formae Tridentinae.